

**Tarifvertrag**  
**zur Einführung eines**  
**Tarifvertrags**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**DB System GmbH**  
**(EinfTV DB System)**

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

### **Abschnitt I Bestimmungen für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a ab 01. Januar 2004**

§ 2 Geltung für Arbeitnehmer mit Individualarbeitsvertrag der ehemaligen TLC Transport-Logistik- und Consulting GmbH

§ 3 Eingruppierung zum 01. Januar 2004

### **Abschnitt II Bestimmungen für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b ab 01. Mai 2010**

§ 4 Geltung für Arbeitnehmer mit außertariflichem Arbeitsvertrag der ehemaligen DB Telematik GmbH und ihrer Rechtsvorgänger (AT-Arbeitsvertrag)

§ 5 Eingruppierung zum 01. Mai 2010

§ 6 Besitzstandsregelung Vermögenswirksame Leistung

§ 7 Leistung betriebliche Altersvorsorge

§ 8 Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

### **Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen**

§ 9 Kündigungsbeschränkung

§ 10 Betriebliche Altersversorgung

§ 11 Beurlaubte Beamte

§ 12 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB System GmbH (MTV DB System)“ fallen
  - a) und die am 31. Dezember 2003 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systems GmbH und am 01. Januar 2004 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systems GmbH gestanden haben und am 01. Mai 2010 unter den Geltungsbereich des MTV DB System fallen,
  - b) und die am 30. April 2010 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der DB System GmbH stehen und am 01. Mai 2010 erstmals nach den Bestimmungen des ETV DB System eingruppiert werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die
  - a) mit Ablauf des/nach dem 31. Dezember 2003 bei der DB Systems GmbH bzw. DB System GmbH ausgeschieden sind oder bei einem dieser Unternehmen wieder eingestellt wurden bzw. werden,
  - b) mit Ablauf des/nach dem 30. April 2010 aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge der DB Telematik GmbH bzw. deren Rechtsvorgänger bzw. der DB System GmbH ausgeschieden sind oder ausscheiden und bei der DB System GmbH wieder eingestellt werden.

### **Abschnitt I Bestimmungen für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a ab 01. Januar 2004**

## **§ 2 Geltung für Arbeitnehmer mit Individualarbeitsvertrag**

- (1) Die für die Arbeitnehmer der DB Systems GmbH ab 01. Januar 2004 geltenden Tarifverträge einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses EinfTV DB System gelten für die Arbeitnehmer mit Individualarbeitsvertrag der ehemaligen TLC Transport-Logistik- und Consulting GmbH, die am 31. Dezember 2003 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systems GmbH und am 01. Januar 2004 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systems GmbH gestanden haben, wenn sie erklären, dass die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der DB System GmbH für sie gelten sollen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der DB System GmbH abzugeben.

- (2) Mit dem Tag des Wechsels in die Tarifverträge der DB System GmbH entfallen Ansprüche aus dem Individualarbeitsvertrag. Ausgenommen sind Ansprüche zu Tatbeständen, die in den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der DB System GmbH nicht geregelt sind. Solange der Wechsel nicht erfolgt, können aus den Tarifverträgen, die für die Arbeitnehmer der DB System GmbH gelten, keine Ansprüche geltend gemacht werden, die günstiger sind als die aus dem für den Arbeitnehmer geltenden Individualarbeitsvertrag.

### **§ 3**

#### **Eingruppierung zum 01. Januar 2004**

- (1) Mit und aufgrund des Inkrafttretens des ETV DB Systems werden die Arbeitnehmer in die in den §§ 4 und 5 ETV DB Systems beschriebenen Tarifgruppen neu eingruppiert.
- (2) Den Arbeitnehmern werden ihre neue Tarifgruppe und ihr neues Jahres- sowie Monatsentgelt schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a erfolgt die Überleitung aus dem KonzernETV in das neue Entgeltband wie folgt:

Zunächst wird das bisherige Jahresgehalt als Summe aus dem zwölffachen bisherigen Monatsgehalt, dieses bestehend aus

- Monatstabellenentgelt,
- ZÜ,
- Technikerzulage,
- Programmierierzulage,
- Übertarifliche monatliche Zulage,

zuzüglich der im November 2003 gezahlten jährlichen Zuwendung sowie bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppen AT 1 bis AT 4 zuzüglich einer Pauschale für die Besondere Zulage nach § 6 ZTV ermittelt.

Als Monatsgehalt werden das Monatstabellenentgelt und die o.g. Zulagen herangezogen, die der Arbeitnehmer im Dezember 2003 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den ganzen Monat Dezember 2003 gearbeitet hätte.

Die Pauschale für die Besondere Zulage nach § 6 ZTV beträgt 13 % des zwölffachen bisherigen Monatstabellenentgelts.

Bei Arbeitnehmern, die in eine der Tarifgruppen 1 bis 5 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt zur Ermittlung des neuen individuellen Monatsbandentgelts durch 13 dividiert (bei dem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen AT 1 bis AT 4 durch 13,48).

Bei Arbeitnehmern, die in eine der Tarifgruppen 6 bis 8 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt zur Ermittlung des neuen individuellen Monatsbandentgelts durch 14,5 dividiert (bei dem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 durch 13,48).

Liegt das neu ermittelte individuelle Monatsbandentgelt unterhalb der jeweiligen Banduntergrenze, so haben Arbeitnehmer entsprechend der Bestimmungen des ETV DB Systems Anspruch auf das tarifliche Monatsbandentgelt in Höhe der Banduntergrenze.

### **Protokollnotiz**

*Arbeitnehmer im bisherigen Gebiet Ost (Anlage 3a zum KonzernETV) wird das Monatstabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe des Gebiets West (Anlage 3 zum KonzernETV) zugrunde gelegt. Die Berlinzulage bleibt bei der Berechnung des neuen individuellen Monatsbandentgelts unberücksichtigt und entfällt zukünftig.*

- (4) Arbeitnehmer gemäß § 2 wechseln wie folgt in das neue Entgeltband:

Die Summe des 12-fachen bisherigen Monatsgehaltes, das sie im Monat vor dem Wechsel in das neue Entgeltband erhalten haben bzw. erhalten hätten, wenn sie den ganzen Monat vor dem Wechsel in das neue Entgeltband gearbeitet hätten, zuzüglich ihrer bisher festen Jahressonderzahlung sowie einer Pauschale für ihre bisher variable Jahressonderzahlung ergibt das zugrunde zulegende Jahresgehalt.

Die Pauschale für die bisherige variable Jahressonderzahlung beträgt 0,5 oder 0,75 des bisherigen Monatsgehalts, abhängig davon, welcher Jahressonderzahlungsgruppe (Gruppe 0,5 oder 0,75) die Arbeitnehmer bisher zugeordnet waren.

Bei Arbeitnehmern, denen die Jahressonderzahlung von 0,5 bzw. 0,75 Monatsgehälter fest zugesagt war, gilt dieser Berechnungsmodus sinngemäß.

Arbeitnehmer, die in eine der Tarifgruppen 1 bis 5 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt durch 13,48, für die Arbeitnehmer, die in eine der Tarifgruppen 6 bis 8 eingruppiert werden, durch 14,5 dividiert.

Der sich jeweils ergebende Betrag ist das neue individuelle Monatsbandentgelt.

Liegt das neu ermittelte individuelle Monatsbandentgelt unterhalb der jeweiligen Banduntergrenze, so haben die Arbeitnehmer entsprechend der Bestimmungen des ETV DB Systems Anspruch auf das tarifliche Monatsbandentgelt in Höhe der Banduntergrenze.

- (5) Sofern das nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelte neue individuelle Monatsbandentgelt (der Arbeitnehmer der Tarifgruppen 6 bis 8) niedriger ist als das bisherige Monatsgehalt (i. S. der Abs. 3 und 4), wird das neue individuelle Monatsbandentgelt durch eine Differenzzahlung auf das bisherige Monatsgehalt aufgestockt. Die Differenzzahlung inkl. der erhöhten Zahlung gemäß Abs. 9 wird mit der leistungs- und unternehmenserfolgsabhängigen Jahressonderzahlung nach § 3 JSZ TV DB System verrechnet.
- (6) Arbeitnehmer, deren individuelles Jahresbandentgelt (ohne Differenzzahlungen) nicht oberhalb der Bandobergrenze ihrer Tarifgruppe liegt, wird die Differenzzahlung bei Tarifierhöhungen wie folgt neu berechnet:

Das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zuzüglich der Differenzzahlung wird um die Hälfte des Prozentsatzes (bzw. um die Hälfte des Betrages, um den der Zentralwert erhöht wird, wenn das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zwischen dem Zentralwert und der Bandobergrenze lag) erhöht, um den die tariflichen Jahresbandentgelte erhöht wurden.

Ist der so ermittelte Wert höher als das neue individuelle Monatsbandentgelt (= individuelles Monatsbandentgelt nach Erhöhung, angepasst nach § 8 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 3 ETV DB System), so wird dieser Differenzbetrag ab dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung die neue Differenzzahlung.

Damit erhöht sich die monatliche Zahlung bestehend aus dem individuellen Monatsbandentgelt und der Differenzzahlung, mindestens um die Hälfte des allgemeinen Prozentsatzes der Tarifierhöhung (bzw. um die Hälfte des Betrages, um den der Zentralwert erhöht wird, wenn das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zwischen dem Zentralwert und der Bandobergrenze lag).

- (7) Arbeitnehmer, deren individuelles Jahresbandentgelt vor der Tarifierhöhung oberhalb der Bandobergrenze liegt, wird im Rahmen der Ermessenentscheidung zur Entgeltanpassung festgelegt, um welchen Betrag das bisherige individuelle Monatsentgelt incl. der Differenzzahlung erhöht wird.
- (8) Sonstige Erhöhungen des individuellen Bandentgelts werden in vollem Umfang auf eine noch bestehende Differenzzahlung angerechnet.
- (9) Das um die Differenzzahlung erhöhte individuelle Monatsbandentgelt ist Berechnungsbasis für die feste Jahressonderzahlung nach § 2 JSZ TV DB System.
- (10) Funktionsjahre, die Arbeitnehmer bereits in derselben Tätigkeit und Entgeltgruppe bzw. in derselben Tätigkeit und Stufe des Kompetenzmodells absolviert hatten, bevor die Tarifverträge der DB System für sie wirksam wurden, werden im Rahmen der Regelung des § 6 ETV DB System (Jahresstufen) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf das tarifliche Jahresbandentgelt in Höhe der Banduntergrenze.

Bei der folgenden Entwicklung werden die vor dem Wechsel in das neue Entgeltband absolvierten Funktionsjahre zu den Funktionsjahren in der neuen Tarifgruppe addiert.

Bis die Jahresstufe, die der Summe der Funktionsjahre entspricht, erreicht ist, erfolgt die Anhebung des tariflichen Jahresbandentgeltes abweichend von § 6 Abs. 1 ETV DB Systel in jährlichen Stufen.

Sollte danach der Zentralwert noch nicht erreicht sein, nehmen die Arbeitnehmer anschließend gemäß § 6 Abs. 1 ETV DB Systel an der regelmäßigen Erhöhung auf die jeweilige Jahresstufe teil.

## **Abschnitt II**

### **Bestimmungen für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst b ab 01. Mai 2010**

#### **§ 4**

#### **Geltung für Arbeitnehmer mit außertariflichem Arbeitsvertrag der ehemaligen DB Telematik GmbH und ihrer Rechtsvorgänger (AT-Arbeitsvertrag)**

- (1) Die ab 01. Mai 2010 für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH geltenden Tarifverträge gelten für die Arbeitnehmer mit denen am 30. April 2010 ein AT-Arbeitsvertrag der ehemaligen DB Telematik GmbH oder deren Rechtsvorgänger abgeschlossen ist und, die am 30. April 2010 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systel GmbH und am 01. Mai 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systel GmbH stehen, wenn sie erklären, dass die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH für sie gelten sollen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der DB Systel GmbH abzugeben.
- (2) Mit dem Tag des Wechsels in die Tarifverträge der DB Systel GmbH entfallen Ansprüche aus dem AT-Arbeitsvertrag. Ausgenommen sind Ansprüche zu Tatbeständen, die in den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH nicht geregelt sind. Solange der Wechsel nicht erfolgt, können aus den Tarifverträgen, die für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH gelten, keine Ansprüche geltend gemacht werden, die günstiger sind als die aus dem für den Arbeitnehmer geltenden AT-Arbeitsvertrag.

#### **§ 5**

#### **Eingruppierung**

- (1) Arbeitnehmer die diesem Abschnitt II unterfallen, werden in die in den §§ 4 und 5 ETV DB Systel beschriebenen Tarifgruppen neu eingruppiert.
- (2) Den Arbeitnehmern wird ihre neue Tarifgruppe und ihr neues Jahres- sowie Monatsbandentgelt schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b erfolgt die Überleitung aus dem ETV der DB Telematik in das neue Entgeltband wie folgt:

Zunächst wird das bisherige Jahresgehalt als Summe aus dem zwölffachen bisherigen Monatsgehalt, dieses bestehend aus

- Monatstabellenentgelt,
- ZÜ,
- Übertarifliche monatliche Zulage,
- Besitzstandszulage gemäß § 2 Abs. 1 ÜTV Arcor DB Telematik GmbH

zuzüglich der im November 2009 gezahlten Jahressonderzahlung sowie eine Pauschale für die Leistungszulage gemäß LeistungsTV ermittelt.

Als Monatsgehalt werden das Monatstabellenentgelt und die o. g. Zulagen herangezogen, die die Arbeitnehmer im April 2010 erhalten haben oder erhalten hätte, wenn sie den ganzen Monat April 2010 gearbeitet hätte.

Die Pauschale für die Leistungszulage nach LeistungsTV beträgt 4,1 % des dreizehnfachen des bisherigen Monatstabellenentgelts im Monat April 2010, multipliziert mit dem Faktor 1,2.

Bei Arbeitnehmern, die in eine der Tarifgruppen 1 bis 5 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt zur Ermittlung des neuen individuellen Monatsbandentgelts durch 13,48 dividiert.

Bei Arbeitnehmern, die in eine der Tarifgruppen 6 bis 8 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt zur Ermittlung des neuen individuellen Monatsbandentgelts durch 14,5 dividiert.

Liegt das neu ermittelte individuelle Monatsbandentgelt unterhalb der jeweiligen Banduntergrenze, so haben die Arbeitnehmer entsprechend der Bestimmungen des ETV DB System Anspruch auf das tarifliche Monatsbandentgelt in Höhe der Banduntergrenze.

(4) Arbeitnehmer gemäß § 4 wechseln wie folgt in das neue Entgeltband:

Die Summe des 12-fachen bisherigen Monatsgehaltes, das sie im Monat vor dem Wechsel in das neue Entgeltband erhalten haben bzw. erhalten hätten, wenn sie den ganzen Monat vor dem Wechsel in das neue Entgeltband gearbeitet hätten, zuzüglich ihrer vertraglich vereinbarten jährlichen Gratifikation ergibt das zugrunde zu legende Jahresgehalt.

Bei Arbeitnehmern, die in eine der Tarifgruppen 1 bis 5 eingruppiert werden, wird das so ermittelte Jahresgehalt durch 13,48, für die Arbeitnehmer, die in eine der Tarifgruppen 6 bis 8 eingruppiert werden, durch 14,5 dividiert.

Der sich jeweils ergebende Betrag ist das neue individuelle Monatsbandentgelt.



- (5) Sofern das nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelte neue individuelle Monatsbandentgelt (des Arbeitnehmers der Tarifgruppen 1 bis 8) niedriger ist als das bisherige Monatsgehalt (i. S. der Abs. 3 und 4), wird das neue individuelle Monatsbandentgelt durch eine Differenzzahlung auf das bisherige Monatsgehalt aufgestockt.
- a) Die Differenzzahlung erhöht bzw. begründet sich für Arbeitnehmer, die für April 2010 Anspruch auf eine Schichtzulage gemäß § 7 Abs. 3 ETV DB Telematik haben, um den Betrag der individuellen Schichtzulage für April 2010.
  - b) Die Differenzzahlung erhöht bzw. begründet sich für Arbeitnehmer, die im April 2010 ein Verbundticket gemäß § 3 Abs. 2 STV DB Telematik nachweislich in Anspruch genommen haben, um den für April 2010 gezahlten individuellen Betrag bzw. um 1/12 des Jahresbetrages 2010 für das Verbundticket.

Die Differenzzahlung inkl. der Beträge nach Buchst. a und b sowie der erhöhten Zahlung gemäß Abs. 9 wird mit der leistungs- und unternehmenserfolgsabhängigen Jahressonderzahlung nach § 3 JSZ TV DB Systel verrechnet.

- (6) Für Arbeitnehmer, deren individuelles Jahresbandentgelt (ohne Differenzzahlungen) nicht oberhalb der Bandobergrenze ihrer Tarifgruppe liegt, wird die Differenzzahlung bei Tariferhöhungen wie folgt neu berechnet:

Das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zuzüglich der Differenzzahlung wird um die Hälfte des Prozentsatzes (bzw. um die Hälfte des Betrages, um den der Zentralwert erhöht wird, wenn das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zwischen dem Zentralwert und der Bandobergrenze lag) erhöht, um den die tariflichen Jahresbandentgelte erhöht wurden.

Ist der so ermittelte Wert höher als das neue individuelle Monatsbandentgelt (= individuelles Monatsbandentgelt nach Erhöhung, angepasst nach § 8 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 3 ETV DB Systel), so wird dieser Differenzbetrag ab dem Zeitpunkt der Tariferhöhung die neue Differenzzahlung.

Damit erhöht sich die monatliche Zahlung bestehend aus dem individuellen Monatsbandentgelt und der Differenzzahlung, mindestens um die Hälfte des allgemeinen Prozentsatzes der Tariferhöhung (bzw. um die Hälfte des Betrages, um den der Zentralwert erhöht) wird, wenn das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zwischen dem Zentralwert und der Bandobergrenze lag.

- (7) Arbeitnehmern, deren individuelles Jahresbandentgelt vor der Tariferhöhung oberhalb der Bandobergrenze liegt, wird im Rahmen der Ermessenentscheidung zur Entgeltanpassung festgelegt, um welchen Betrag das bisherige individuelle Monatsentgelt incl. der Differenzzahlung erhöht wird.
- (8) Sonstige Erhöhungen des individuellen Bandentgelts werden in vollem Umfang auf eine noch bestehende Differenzzahlung angerechnet.
- (9) Das um die Differenzzahlung erhöhte individuelle Monatsbandentgelt ist Berechnungsbasis für die feste Jahressonderzahlung nach § 2 JSZ TV DB Systel.

- (10) Funktionsjahre, die Arbeitnehmer bereits in derselben Tätigkeit und Entgeltgruppe bzw. in derselben Tätigkeit und Stufe des Kompetenzmodells absolviert hatten, bevor die Tarifverträge der DB Systel für sie wirksam wurden, werden im Rahmen der Regelung des § 6 ETV DB Systel (Jahresstufen) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf das tarifliche Jahresbandentgelt in Höhe der Banduntergrenze.

Bei der folgenden Entwicklung werden die vor dem Wechsel in das neue Entgeltband absolvierten Funktionsjahre zu den Funktionsjahren in der neuen Tarifgruppe addiert.

Bis die Jahresstufe, die der Summe der Funktionsjahre entspricht, erreicht ist, erfolgt die Anhebung des tariflichen Jahresbandentgeltes abweichend von § 6 Abs. 1 ETV DB Systel in jährlichen Stufen.

Sollte danach der Zentralwert noch nicht erreicht sein, nehmen die Arbeitnehmer anschließend gemäß § 6 Abs. 1 ETV DB Systel an der regelmäßigen Erhöhung auf die jeweilige Jahresstufe teil.

## **§ 6**

### **Besitzstandsregelung Vermögenswirksame Leistung**

Abweichend von § 16 ETV DB Systel erhalten die Arbeitnehmer, die am 30. April 2010 einen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben, eine Vermögenswirksame Leistung in Höhe von 39,88 EUR bis zum Ende der am 30. April 2010 bestehenden Vertragslaufzeit weiter.

## **§ 7**

### **Leistung betriebliche Altersvorsorge**

Abweichend gilt für Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b, sofern sie bereits im April 2010 eine LbAV erhalten haben, folgendes:

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 40,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben und sofern sie mindestens

a) 60,00 EUR monatlich

oder

b) 720,00 EUR im Kalenderjahr

ihres künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandeln.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt die DB System GmbH die LbAV am 25. des laufenden Monats zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt die DB System GmbH den Betrag der jahresbezogenen LbAV am 25. des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Haben Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 6 bzw. § 16 ETV DB System geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 11a KEUTV findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 8**

### **Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen**

Sofern schwerbehinderte Arbeitnehmer am 31. Dezember 1993 einen über den gesetzlichen Anspruch hinausgehenden Anspruch auf Zusatzurlaub für Schwerbehinderte von 1 Tag hatten, bleibt der Anspruch gewahrt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen auf Gewährung von Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX weiter vorliegen.

## **Abschnitt III**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 9**

### **Kündigungsbeschränkung**

- (1) Für Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1, deren Arbeitsverhältnis im Januar 1994 gemäß Art. 2 § 14 ENeuOG vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG übergeleitet wurde und die am 01. Januar 2009 eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit und das 45. Lebensjahr vollendet haben, findet § 9 Abs. 5 MTV DB System - unabhängig von dem dort genannten Alter und der dort genannten Betriebszugehörigkeit – Anwendung.

#### *Ausführungsbestimmung*

*Gegenüber Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1993 tarifvertraglich Angestellte waren, kann mit Zustimmung der Unternehmensleitung eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Tarifgruppe ausgesprochen werden.*

- (2) Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitnehmer, die
- a) nach Überleitung vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG bei dieser oder der DB Telematik GmbH bzw. deren Rechtsvorgänger bzw. der DB System GmbH bzw. DB Systems GmbH ausscheiden und wieder eingestellt werden bzw. wurden,
  - b) nach Überleitung vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG aus dem Geltungsbereich von Tarifverträgen ausgeschieden sind um einen individuellen außertariflichen Arbeitsvertrag zu begründen.

## **§ 10 Betriebliche Altersversorgung**

- (1) Die Bestimmungen des "Tarifvertrags über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVerSTV)" finden in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich auf Arbeitnehmer Anwendung, im Sinne von
- a) § 1 Abs. 1 Buchst. a, wenn sie bereits am Tag vor der Einführung der neuen tariflichen Strukturen bei der DB Systems GmbH am 31. Dezember 2003, unter den Geltungsbereich des § 1 ZVerSTV gefallen sind,
  - b) § 1 Abs. 1 Buchst. b wenn sie bereits am 30. April 2010 unter den Geltungsbereich des § 2 Abs. 4 Einführungstarifvertrag für die von der Arcor AG & Co. im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB auf die Arcor DB-Telematik GmbH übergehenden Arbeitnehmer (EinfTV) gefallen sind.
- (2) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung über die betriebliche Altersversorgung der ehemaligen CNI vom 13.06.1995 finden ausschließlich auf Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b weiterhin Anwendung, die am 30. April 2010 unter den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung gefallen sind.

## **§ 11 Beurlaubte Beamte**

- (1) Für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Beurlaubung gemäß § 12 Abs. 1 DBGrG in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) verbleiben, übernimmt die DB System GmbH den nach § 28 Abs. 2 der KVB-Satzung zu entrichtenden Beitragszuschlag.
- Sofern für die Arbeitnehmer eine Pflegeversicherung bei der KVB besteht, gilt diese Regelung analog.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfalle unbefristete Entgeltfortzahlung. Diese endet:
- bei Wiederaufnahme der Tätigkeit,
  - bei Rückkehr zum beurlaubenden Dienstherrn oder
  - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### Ausführungsbestimmung

*Die Regelungen des Abs. 2 sind auch für die gemäß § 12 Abs. 1 DBGrG für eine Tätigkeit bei der DB Systel GmbH beurlaubten Beamten anzuwenden, die im Krankheitsfall den Beihilfevorschriften entsprechende Leistungen im Sinne des Erlasses des BMA vom 26.10.1989 (V b 1-44 120 und II b 2-26211/13) aus einem anderen Versicherungsverhältnis erhalten.*

*Ansprüche auf Krankengeld, die aus Krankenversicherungsbeiträgen resultieren, zu denen die DB Systel GmbH einen Arbeitgeberzuschuss leistet, sind in diesen Fällen auf die Entgeltfortzahlung anzurechnen.*

- (3) Soweit die für eine Tätigkeit bei der DB Systel GmbH beurlaubten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens keinen Anspruch auf Maßnahmen gemäß §§ 24, 40, 41 und 43 SGB V sowie §§ 9 bis 19 SGB VI haben, erhalten diese Arbeitnehmer von der DB Systel GmbH für sich und ihre Familienangehörigen Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften des Bundes bzw. den diese ersetzenden Richtlinien für die Gesundheitshilfe des Bundeseisenbahnvermögens.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag zur Einführung eines Haustarifvertrags für die Arbeitnehmer der DB Systems GmbH vom 01. Januar 2004.
- (3) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Abschnitt I rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Alle am Tag vor dem Inkrafttreten des Abschnitts I dieses EinfTV DB Systel geltenden Tarifregelungen treten für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH dem 31. Dezember 2003 ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Alle am Tag vor dem Inkrafttreten des Abschnitts II dieses EinfTV DB Systel geltenden Tarifregelungen treten für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH mit dem Inkrafttreten dieses EinfTV DB Systel ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (7) Von den Abs. 5 und 6 unberührt bleiben unternehmensübergreifende Tarifverträge für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns, deren Geltungsbereich sich am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bzw. der Abschnitte I bzw. II auf die DB Systel GmbH erstrecken. Dieser EinfTV DB Systel sowie der gleichzeitig abgeschlossene MTV DB Systel, ETV DB Systel, AZTV DB Systel und JSZ TV DB Systel ersetzen die in den Abs. 5 und 6 genannten abgelösten Tarifregelungen und regeln deren vollständigen bisherigen Inhalt insgesamt und abschließend für die DB Systel GmbH auch insoweit neu, als die bisherigen Tarifregelungen nicht fortgelten und in den neuen Tarifverträgen keine inhaltliche Entsprechung finden.

- (8) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 30. April 2010

Für den Arbeitgeberverband der  
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe)

Für die Gewerkschaften

.....  
(Geschäftsführer  
DB Systel GmbH)

.....  
(Hauptgeschäftsführer des  
Agv MoVe)

.....  
Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)  
Vorstand